

gegangenen Kosten, und dessen Advokat, weil selbiger Act. N. 51. fol. 2. p. v. dahin geschrieben, daß sein Principal von dem einseitigen, partheyischen, und allem Vermuthen nach durch Geld erkauften decreto anhero appelliret, in 12 Goldgülden fällig zu urtheilen wäre.

---

 III.

### Von Freyheit der Cammeraldienste.

---

## §. 1.

Von den Eingefessenen des unterherrschaftlichen Dorfs D. wurde am 17 Dec. 1738 darüber Beschwer geführt, daß der sogenannte Baurenstatthalter und Schöpffen des Dorfs E. Unteramts N. sie wegen ihrer ins Amt N. überschlagenden Länderey ganz neuerlich in die Dienstgelber mit anzuschlagen, und von einem jeden Morgen vier Albus zu fordern sich unterfangen hätten.

## §. 2.

Als hierauf dem Vogten Oberamts N. am 7ten Jenner 1739 anbefohlen wurde, daß er bey eingeklagter Bewandniß die unterherrschastlichen Eingefessenen wegen ihrer überschlagenden Länderey gegen das alte Herkommen und hergebrachte Freyheit nicht beschweren, allenfalls aber den erheblichen Anstand zu fernerer Verordnung berichten sollte; so sendete vorersagter Vogt an statt Berichts eine von Statthalter und Vorstehern zu E. übergebene Schrift ein, worinnen enthalten, daß der Schatz und Chursürstliche Dienstgelder auf die Morgenzahl ordentlich repartiret und morgensweise bezahlet würden, mithin für dingliche Lasten zu halten, auch von den Klägern jederzeit mit abgetragen wären.

## §. 3.

Die Kläger antworteten darauf nicht, sondern warteten bis ins Jahr 1757, und trugen demnach mit Verschweigung des vorherigen ihr altes Beschwer als ein neues vor, zu wessen Hebung vielleicht aus Vergessenheit des vorherigen von Vogten des Unteramts N. ein Vericht eingefordert, und am 12 Jenner 1758 dahin erstattet wurde, daß die Cammeral- oder sogenannte Herrndienste dingliche Lasten, und nach Ertrag der Steuer- und schatzbaren Morgenzahl zu verrichten, mithin auch von den Klä.



Klägern nach Ertrag der Länderey der Antheil um so mehr beizutragen wäre, als die Beamten selbst, unerschütet ihrer persönlichen Freyheit, ihren Antheil zahlen müßten.

## §. 4.

Ob die Kläger gleich auf den eingelangten Bericht abermals nicht antworteten; so fiengen sie jedernoch im Jahre 1759 wiederum zu klagen an, und veranlaßten dadurch einen fernerverweiterten Bericht. Nach dessen Erstattung meldeten die Eingekesserten des Dorfs E. welche vermuthlich der Immerwährenden Klagen überdrüssig worden, sich ebenfalls, und darüber geriethen beide Theile endlich in einen ordentlichen Schriftwechsel, welcher nunmehr vollendet, nicht die Beurtheilung vorzunehmen ist.

## §. 5.

Die Kläger reden nur von ihrer überschlagenden Länderey, und verlangen desfalls eine Dienstfreyheit an. Dagegen erinnern die Beklagten annoch, daß die Kläger zugleich andere Ländereyen, welche dieselben seit etlichen Jahren gekauft, besäßen, und sämtliche Länderey für überschlagende Länderey ausgeben wollten. Sollten die Kläger ihre angegebene Freyheit in Betref der überschlagenden Länderey behaupten und erweisen können; so müsse auf

auf die von den Beklagten gemachte Anmerkung um so mehr Acht genommen werden, als eines Theils die Kläger nur in Betref der überschlagenden Länderey sich auf den hergebrachten Besiß gründen, anbey vorgeben, daß die allermehresten Unterherrschaften von den in die Ämter überschlagenden Ländereyen frey wären, mithin sich selbst die Urtheil sprechen, daß die ihnen zukommen sollende Freyheit sich weiter nicht, dann auf die überschlagende Länderey erstreckt. Andern Theils ist auch von den Klägern keine Ursache angeführet, noch sonst zu ergründen, warum die schatz- und dienstbare Länderey alsdann frey werden solle, wann selbige von einem derer Kläger anerkaufft würde, dahingegen sind die Ursachen für das Widerspiel ganz offenbar, und trifft dahier ein, was

LEYSER in *Jur. Georg. Lib. III.*  
*Cap. 27. num. 23.*

Schreibt: Quod si onera in nobili praedium rusticum acquirente cessarent, reliqui rustici supra debitum, & contra naturalem aequitatem iis gravarentur, & sic augerentur operae in personis rusticorum, quae tamen tanquam res odiosae restringendae sunt, *cap. Odia de R. J. in 6to.* Accedit, quod iniquissimum, & tam juri Divino, quam Civili adversum esset, si onera antea pluribus com-



communia hac ratione ad paucos devolve-  
 rentur, non enim faciendum est alteri, quod  
 nobismetipsis fieri non pateremur. *Math.  
 cap. 7. vers. 17. c. 13. X. de Majorit. & obed.*  
 Quis vero vellet aliena onera sibi imponi?  
 Sic & leges Civiles prudenter prospexerunt,  
 ne quis propter alium aggravari debeat *C. 1.  
 ff. de alien. jud. mut. caus.* Nec Principi  
 quidem permissum, in damnum, ac prae-  
 judicium reliquorum subditorum, oneribus  
 aliquem eximere ita, ut alii illa subire co-  
 gantur. Ueber dies, und falls die Kläger mit  
 der Länderey zugleich die Freyheit anwerben sollten;  
 so würden dieselben die Länderey weit höher ankau-  
 fen können als alle andern. Daraus würde dann  
 entstehen, daß entweder die Kläger zuletzt alle Län-  
 derey allein hätten, und folglich alle Diensten von  
 selbst aufhörten, oder aber die den Beklagten über-  
 bleibende Länderey mit so vielen Diensten beladen  
 wäre, daß die Beklagten sich nicht mehr retten,  
 noch alle Dienste könnten geleistet werden. Es ma-  
 chet sich daher der unhintertreibliche Schluß von  
 selbst, daß, wenn auch die überschlagende Län-  
 derey von den Diensten frey seyn sollte, solches je-  
 dennoch auf alle übrige Länderey unmöglich könnte  
 ausgedehnet werden.

## S. 6.

Dieses vorausgesetzt schreite ich nunmehr zu der Frage, ob die angegebene Freyheit in Betref der überschlagenden Länderey erwiesen und gegründet sey? Zu deren leichter Erörterung ist nach Meynung der Beklagten vorläufig die Natur und Eigenschaft der Dienste, fort übrigen Lasten zu untersuchen und zu bestimmen. Die Kläger haben nicht einmal angereget, was die ihnen mit ausgebüdet werdenden Dienste eigentlich für Dienste seyn, und worinnen sie bestehen. Von den Beklagten wird hingegen vorgegeben, daß, gleichwie das Dorf E. dem alten Herkommen und Gewohnheit nach in den dem Unteramte N. zufallenden, und den drey Churfürstlichen Kellneren N. H. und E. zu leistenden Diensten jedesmal den fünften Theil tragen, und wegen des schätz- und steuerbaren Grundes berichten müsse; also zu Bestreitung dieser Dienste gewisse Gelder auf die Morgenzahl ordentlich repartiret, und von den Inhabern nach Ertrag der Länderey bezahlet würden. Dieses Angeben ist nicht allein von den Klägern nicht widersprochen, sondern auch von beiden Boaten des Ober- und Unteramts in den erstatteten Berichten bestätigt, michin in allen Wegen für glaubhaft und wahr zu halten.

## S. 7.

Hieraus ist dann mit den Beklagten erstlich zu folgern, daß die zu leistenden Dienste dingliche  
 C Lasten



lassen seyn; anerwogen dieselben nicht in Ansehung der Person, sondern in Ansehung der Länderey, wie auch nach deren Ertrag von den Inhabern getraggen, und die zu Bestreitung dieser Dienste erforderlichen Gelder gleich den Steuern auf die Morgenzahl repartiret und darnach angeschlaagen, anbey auch dergleichen Dienste nach Zeugnisse obbemelbten

LEYSER *cit. num. 23.*

durchgehends in Ansehung des Guts entrichtet werden. Zum andern ist auch mit den Beklagten zu schließen, daß, gleichwie die Dienste den Churfürstlichen Kellnerenen, mithin dem gnädigsten Landesfürsten und Herrn geleistet werden; also dieselben von der Gattung derjenigen seyn, wovon mehre belobter

LEYSER *cit. Cap. 27. num. 7.*

meldet, quod ex communis subjectionis jure, & ob indicium susceptae protectionis per universam Germaniam a subditis von den Unterthanen operae praestentur, idque per longaevam consuetudinem invaluerit, igitur earum origo etiam juribus summae Majestatis magna ex parte adscribenda est.

§. 8.

Wollen die Beklagten weiter gehen und die fernere Folge ziehen, quod quae debentur Principi ratione subjectionis, atque in signum supremae

premae ipsius potestatis, qualia sunt census & tributa, nullo tempore praescribi possint.

GORIS *Advers. jur. Tract. III. Part. I. Cap. 9. num. 44. § 47.*

Quia Principi solvuntur tributa & stipendia ex publico in recognitionem universalis domini.

FAGNANUS *ad Cap. I. num. 48. X. Ne Praelat. vices suas.*

Quia superioritas Principis, & obedientia illi debita quasi supremae potestati Principum innata est.

BRUNNEMANN *ad L. 6. num. 2. Cod. de Praescript. trig. vel quad. annor.*

Et quia reservata Principi in signum supremae dignitatis, ac eminentiae ne quidem immemoriali tempore praescribi possunt.

KLOCK *de Contribut. Cap. XVI. num. 18.*

so kann ich ihnen nicht mehr beyhalten. Die Kläger haben nemlich nicht mit dem gnädigsten Landesherrn, sondern mit einer Gemeinde zu thun, und behaupten, daß, gleichwie sie in den von der beklagten Gemeinde zu leistenden Diensten niemals einen Beytrag gethan hätten, also sie in dem Freyheitsbesitze wären. Es kommt daher nicht auf den von den Beklagten angeführten, und von

LEYSER *ad. π.) Vol. X. Spec. 670. med. 13.*



widersprochenen Satz, sondern darauf an, ob die Klägere wider die Beklagten mit dem Krenheitsbesiß sich schützen können. Da nun solches mit

BERGER in *Oecon. Jur. Lib. I. Tit.*

*ll. §. 15. p. m. 78.*

und

LEYSER *cit. spec. 670. med. 17.*

um so unbedenklicher zu bejahen, je ausdrücklicher es (wie

KLOCK *cit. Cap. XVI. num. 14.*

*§ seqq.*

bereits des breitern angewiesen) in den Reichsgesetzen, sonderheitlich dem Reichsabschiede von 1548 enthalten und verordnet ist; so bleibet zu unteruchen übrig, ob die Klägere ihren angegebenen Besiß rechtsnützig erwiesen haben.

§. 9.

Des Endes haben dieselben das juramentum respondentorum zur Hand genommen, und darin wahrgetzet, daß von Seite ihrer Gemeinde wegen der überschlagenden Länderey nie Dienstgelder wären abgeföhret worden. Härten sie dabei diejenigen benennet, welche aus der beklagten Gemeinde den Eid ausschwören sollen; so wäre die Abnehmung derer Eiden ganz unbedenklich; immahen eines Theils die Erheblichkeit offenbar zu Tage kommet. Andern Theils auch die Beklagten davon nicht befreyen mag, daß vermöge des Nachbarbuchs die Klägere in den Jahren 1713, 1714 und 1715 die

die Dienstgelber unweigerlich bezahlt haben sollen; anerwogen dieselben durch den Eid ihr Nachbarbuch bestätigen können, und falls sie dieses nicht könnten, alsdann auch das einer Unwahrheit überzeugte Buch den Beklagten zu helfen unfähig wäre.

## §. 10.

Wannhero meines unzielfehlischen Erachtens dahin zu sprechen: Würden Kläger diejenigen, welche aus der beklagten Gemeinde das A. N. 20. fol. 2. delatum juramentum respondendorum ausschwören sollen, vorläufig benennen; so solle alsdann näher ergehen, was Rechtens.

## IV.

### Von Entrichtung des Zehendes in Gelde.

## §. 1.

Der Paulus M. und Mitgenossen zeigten am 13 Julius 1753 gerichtlich an, daß, ob sie gleich von undenklichen Jahren her statt des Zehendes ein Ackermark von einem jeden Viertel ihrer 15 Viertel

C 3

tel